

Kopien zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBE GEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Fachdienst Regionalentwicklung

Da mit dem o. g. Bebauungsplan u.a. die Voraussetzungen für eine Erweiterung des westlich gelegenen Gewerbebetriebes geschaffen werden sollen, sind auch die bereits bestehenden baulichen Anlagen dieses Betriebes in den Plangeltungsbereich aufzunehmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird berücksichtigt.

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Gemeinde sollte nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang eine darüber hinausgehende Nachfrage ortsansässiger Betriebe an Gewerbegrundstücken besteht, die die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen rechtfertigt.

Eine Verträglichkeit des geplanten Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO mit der angrenzenden und außerhalb des Plangeltungsbereichs gelegenen Wohnbebauung wäre nachzuweisen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Zunächst ist der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Eine grundsätzliche Verträglichkeit wurde daher bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft.

Desweiteren haben sich die anfänglichen Überlegungen, einen zweiten Gewerbebetrieb im Geltungsbereich anzusiedeln, dahin gehend geändert, dass der Bestandsbetrieb die gesamte Fläche für die Erweiterung benötigt.

Im Geltungsbereich sollen nunmehr zwei neue Produktionshallen (Halle H1 und H2) sowie ein Mitarbeiterparkplatz (neu) errichtet werden. Das Altgebäude wird zukünftig für Büronutzung umgebaut; der vorhandene Hallenneubau (Halle H0) wird weiterhin für Produktionszwecke verwendet

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

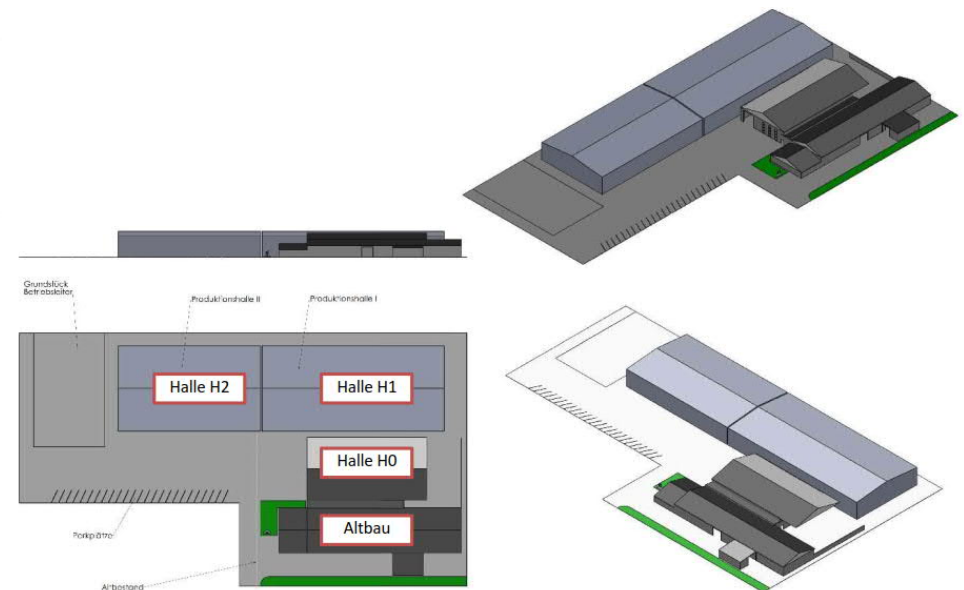


Abbildung - Vorhaben der Hallenerweiterung

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Eine Verträglichkeit des geplanten Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO mit der angrenzenden und außerhalb des Plangeltungsbereichs gelegenen Wohnbebauung wäre nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen einer immissionsschutzfachlichen Beurteilung sollte nicht allein dem Aspekt „Lärm“ Rechnung getragen werden. Aufgrund des frühen Planungs- und Informationsstandes bleibt eine abschließende Stellungnahme vorbehalten.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> In der Begründung des Bebauungsplans, sowohl in Kapitel 1 als auch in Kapitel 4, sind die das Plangebiet nördlich und südöstlich begrenzenden Knicks als solche klar zu benennen. Dabei ist auf deren besonderen gesetzlichen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG hinzuweisen.</p>	<p>Folgende Gutachten wurden erstellt, um die Verträglichkeit mit den gemeindlichen und nachbarschaftlichen Belangen sowie die des Naturschutzes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnisches Gutachten • Baugrundgutachten • Wasserwirtschaftliches Konzept • Schleppkurvennachweis • Baum- und Knickaufmaß <p>Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. In der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen abgegeben worden, die eine Unverträglichkeit befürchten lassen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde und die Projektplaner konnten keine weiteren relevanten Immissions-/Emissionsquelle feststellen. In der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung sind keine weiteren Untersuchungsanforderungen aufgetaucht. Auf die erstellten Gutachten zuvor wird verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Knicks mit dem entsprechenden gesetzlichen Bezug werden im Kapitel 1 Lage und Umfang benannt sowie im Umweltbericht Kapitel 11 näher erläutert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die in Kapitel 4 getroffene Aussage, wonach Stellplätze und Einfriedungen auch außerhalb der Baufelder zulässig seien, ist dahingehend zu überarbeiten, als dass das nicht für den Knickschutzstreifen gilt, der den o. g. Knicks - gemessen ab dem grundstücksseitigen Wallfuß vorzulagern ist.

Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND vom 20.01.2017, eine Breite haben, die der Höhe der angrenzenden Gebäude, hier entsprechend 12 m entspricht. Sollte das seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt sein, und somit einen Beeinträchtigung der Knickfunktionen in Kauf nehmen, wären die betroffenen Knicks zu entwidmen und vor Ort oder andernorts zu kompensieren.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND vom 20.01.2017, hingewiesen.

Der erwähnte Erlass ist ergänzend in Kapitel 2.2 des Umweltberichts aufzunehmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Planung wurde dahingehend überarbeitet, dass bestehende Knickstrecken zwar durch die Festsetzung eines Streifens zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erhalten, zugleich jedoch als Knick gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG entwidmet werden.

Durch private Grünflächen von mindestens 3 m breite Grünstreifen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und durch das Darstellen eines zu erhaltenden Großbaums mitsamt seines Wurzelschutzbereichs werden die Knickgehölze und der Baum vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt.

In den Knicksaumstreifen ist

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Wegen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht gestattet.

Durch die Entwidmung der randlichen Knicks (60 m von Knick 1 und 10 m von Knick 2) von zusammen 70 m Länge entsteht gemäß des Erlasses vom 20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Ziffer 5.2.2, ein Ausgleichserfordernis im Längenverhältnis von 1:1.

Der Ausgleich erfolgt innerhalb des räumlichen Zusammenhangs durch die Zuordnung von 70 m Knickstrecke aus dem bestehenden Knick-Ökokonto der Bürgerwindpark Osterstedt GmbH & Co. KG mit Knickstrecken in der Gemeinde Osterstedt, anerkannt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde per Aktenzeichen 67.20.34-22 Osterstedt-2.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend der Ausführungen ergänzt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Überschrift von Kapitel 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen“.</p> <p>In Kapitel 3.2 des Umweltberichts ist der Bestand an Knicks, wie auch im gemeindlichen Landschaftsplan erfolgt, klar zu benennen.</p> <p>Damit die am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs geplante Heckenpflanzung die ihr zugewiesene Funktion der landschaftsgerechten Eingrünung des durch max. 12 m hohe Gebäude geprägten Gewerbegebietes hinreichend wahrnehmen kann, ist die Anpflanzung mit heimischen Sträuchern und Gehölzen des min 8 m breiten Pflanzstreifens mindestens vierreihig auszuführen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend der Ausführungen ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Knicks wird im Zuge einer örtlichen Vermessung festgestellt und in die Planung aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde möchte den Gewerbetreibenden nicht über die Maßen einschränken und hält eine 2-reihige Bepflanzung für ausreichend, zumal die Eingrünung freiwillig auf privatem Grund angelegt wird. Die Gemeinde setzt folgende Bepflanzung fest: Auf den im B-Plan mit einem Anpflanzgebot festgesetzten Grünflächen sind 2-reihige, freiwachsende Laubgehölzhecken aus heimischen Sträuchern und Bäumen im Pflanzabstand von maximal 1 Meter zwischen den Reihen und innerhalb der Reihen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anregung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>
<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u></p> <p>Hinweis: Nach Kenntnisstand der unteren Wasserbehörde liegt eine öffentliche Mischwasserkanalisation an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 ist im Kapitel „3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation“ um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend der Ausführungen ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Altlasten: Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 12/2018) keine Altablagerungen und keine Altstandorte	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg - Eckernförde nicht vorge- tragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ge- mäß § 4 (2) BauGB. Die Äußerung wird berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719). Darüber hinaus ist der Entwurf der LEP-Fortschreibung 2018 zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann in allen Gemeinden Flächenvorsorge für ortsangemessene Gewerbebetriebe und die Erweiterung von ortsansässigen Betrieben getroffen werden (Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP 2010 sowie Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018). Insofern sollte die Gemeinde Aussagen treffen zu den Gewerbeflächenbedarfen in der Gemeinde.

Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 2.8. Abs. 11 LEP 2010 sowie Ziffer 3.10 Abs. 7 LEP-Entwurf 2018 Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels zu treffen, um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu vermeiden. Das betrifft insbesondere den Ausschluss von jeglichem selbstständigen Einzelhandel. Auf das beigefügte Muster für textliche Festsetzungen wird hingewiesen. Unter diesen Voraussetzungen kann bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.12.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Mit der BauGB-Novellierung 2017 wurde auch die Struktur des Umweltberichtes an die Nummer 5 des Anhangs IV der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst (siehe Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Struktur wurde teilweise marginal, aber auch um Angaben, die sich auf konkrete Vorhaben bzw. Projekte beziehen, in bedeutendem Umfang erweitert.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die Erstellung des Umweltberichtes entsprechend der Anlage 1 zum BauGB verfasst und zu jeder dort genannten Überschrift eine Aussage getroffen werden.

Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit des B-Planes führen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden lediglich die Scopingunterlagen verschickt. Es handelte sich noch nicht um den Umweltbericht.

Im nächsten Beteiligungsschritt wird auch der fertige Umweltbericht mitübersandt.

Die Anregung wird berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

LBV. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg, Schreiben vom 19.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Von der Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird über die vorhandene Gemeindestraße Nienkamp erschlossen. Es ist laut Begründung Seite 10 angedacht, diese Straße an den künftigen Vorhabenträger zu verkaufen und somit zu privatisieren.

Die Benutzung dieser dann privaten Straße außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 51 stellt gem. § 24 Straßen- Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Sondernutzungsgebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV—SH NL Rendsburg.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Ortsdurchfahrt wurde mittlerweile nach Süden verlängert, so dass für das Plangebiet keine Anbauverbotszone mehr zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die gebührenpflichtige Sondernutzung damit entfällt. (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV-SH). (Februar 2011). Festsetzungsbescheid 423-55.113/RD-ECK/K 38. Kiel)

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, Deich- und Hauptsielverband, Hemmingstedt; Schreiben 03.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Der Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet (87) hat gegen die Ausführung der o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Das noch zu erstellende Entwässerungskonzept ist auch mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen /WBV Haaleraugebiet abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Dem Deich- und Hauptsielverband wird das wasserwirtschaftliche Konzept als Anlage der Begründung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB übersandt.

Der Äußerung wird berücksichtigt.

Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, Deich- und Hauptsielverband, Hemmingstedt; Schreiben 03.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

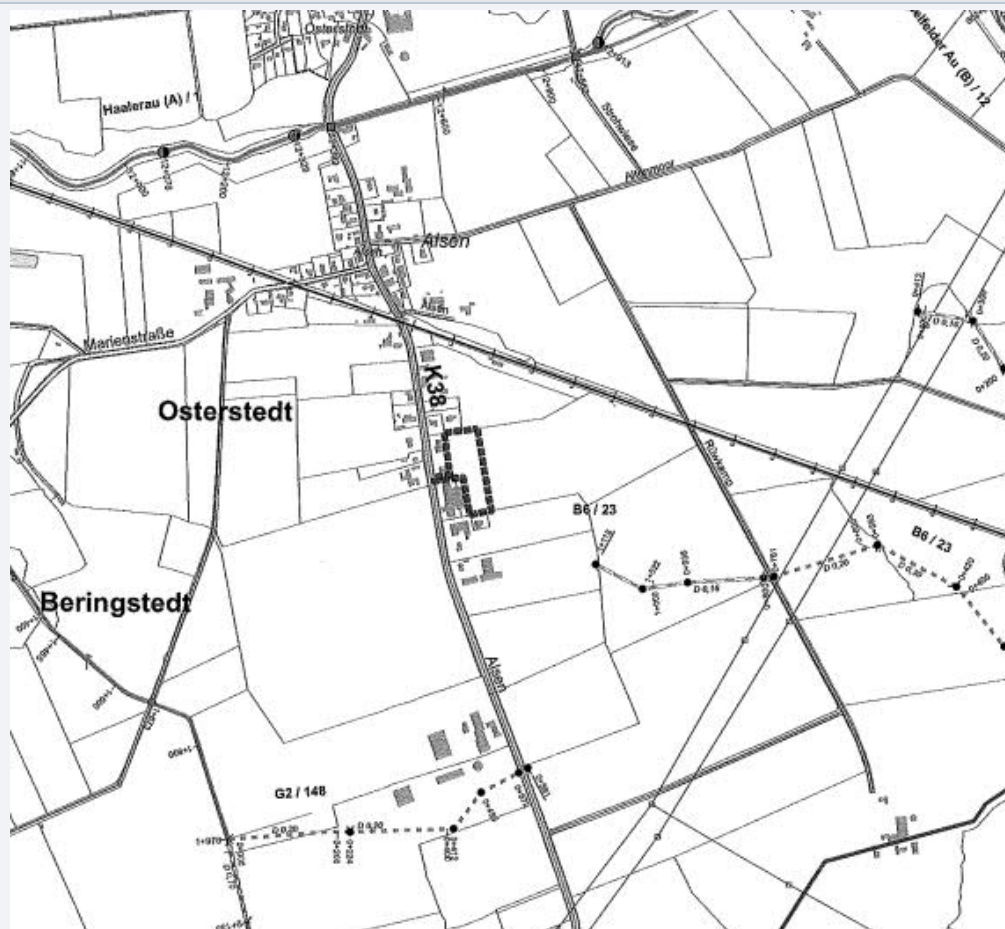


Abb. Gewässerplan Ausschnitt WBV Haaleraugebiet (87)



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBE GEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. § 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Vodafone GmbH, Schreiben vom 03.12.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausbauplanung berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Schleswig-Holstein Netz AG – Schreiben vom 14.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z. B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

In die Begründung wurde der Hinweis auf die anzufordernden Bestandspläne aufgenommen.

Das Planung wird voraussichtlich von W² Ingenieurgesellschaft mbH aus Hohenwestedt durchgeführt (Billundstraße 2, 24594 Hohenwestedt; Tel.: +49 (0) 48 71 / 7 88 - 0; howe@w2-ingenieure.de)

Die Hinweise werden auf der Ebene der Ausführungsplanung erneut geprüft.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen und über eine Zuwegung durch das Plangebiet erschlossen werden. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen erweitert. Auf die resultierenden Immissionen Lärm, Staub und Gerüche wird hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBE GEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. § 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 22.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken vorgebracht. Ich bitte mir die schalltechnische Begutachtung - Gewerbelärm - zuzusenden, sobald diese vorliegt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die schalltechnische Untersuchung wird dem LLUR im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Äußerung wird berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Ericsson Services GmbH – Schreiben vom 23.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Bei den von ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

Richtfunk-Trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls beteiligt.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBE GEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. § 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth – Schreiben vom 08.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die von mir hierzu durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab, dass wir derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkstrecke betreiben. Wir erheben deshalb keine Einwände dagegen.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.



GEMEINDE OSTERSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBE GEBIET NIENKAMP“ BETEILIGUNG GEM. BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 27.11.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.